

Nicht nur die Amtliche Sammlung!

059

11

1. Gesetz: BGB § 249; HGB § 510.

Rechtssatz: Ist ein Seeschiff mit Baltimore-Charter verchartert, so kann der Charterer, der Lieferungsverträge über Betriebsmittel für das Schiff geschlossen hat, vom Lieferanten Ersatz des dem Reeder am Schiff durch Verletzung vertraglicher Sorgfaltspflichten entstandenen Schadens verlangen (sog. Schadensliquidation aus dem Drittinteresse).

2. Gesetz: HGB § 486 Abs.1 Nr.2.

Rechtssatz: Bei einem Wasserboot gehört die Erfüllung der Wasserlieferungsverträge zur Versorgung anderer Schiffe zu den Dienstobliegenheiten der Schiffsbesatzung.

Aktenzeichen: II ZR 266/56

Urt. des BGH v. 27. Januar 1958

LG Aurich
OLG Oldenburg

Verkündet
am 27. Januar 1958

Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der E. S. - Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in E., I., vertreten durch
ihren Geschäftsführer Carl Hermann B.,

Beklagten, Revisionsklägerin und Anschlußrevisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Reederei J. G. L. & Co., K. (Norwegen),
vertreten durch die allein zeichnungsberechtigten Herren
Jen und Egil L.,

Klägerin, Revisionsbeklagte und Anschlußrevisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Dr. Haager, Liesecke
und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg
(Oldb.) vom 29. Mai 1956 wird mit der Maßgabe zu-
rückgewiesen, daß die Urteilsformel dahin lautet:

"Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
63.540,21 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Okto-

ber 1952 zu zählen und wegen dieser Forderung
die Zwangsvollstreckung in das Wasserboot
"A [REDACTED]" zu dulden."

2. Auch die Anschlußrevision der Klägerin wird zurück-
gewiesen.
3. Von den Kosten der Revisionsinstanz hat die Beklagte
98/100, die Klägerin 2/100 zu tragen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der norwegische Dampfer "S [REDACTED]", 5134 Bruttoregister-tonnen, Heimathafen K [REDACTED] S., der damals der Klägerin gehörte und mit Baltime-Charter an die T [REDACTED] G [REDACTED]-O [REDACTED] verchartert war, löschte Anfang September 1952 im Ender Hafen. Er übernahm am 1. und 2. September 1952 von dem Wasserboot der Beklagten "A [REDACTED]", das im Seeschiffsregister eingetragen ist, Kesselwasser auf Grund einer Bestellung für Rechnung der Charterin.

Das Wasser wurde an beiden Tagen in den Vorpiektank des Dampfers gepumpt. Dieser Tank hatte ein auf die Back hinausführendes gebogenes Luftrohr. Die Einfüllöffnung befand sich unter Deck im Kabelgatt, das durch den vorderen Backraum auf einer Treppe zu erreichen ist. Die Einfüllöffnung kann mit einer Kappe zugeschraubt werden.

Das Wasser wurde an beiden Tagen in der Art übernommen, daß der Matrose V [REDACTED] des Wasserbootes den gebogenen Rohrteil des Luftrohres auf der Back abschraubte, den Schlauch mit einer vom Wasserboot mitgebrachten Muffe auf das Rohrende aufschraubte und sodann einpumpen ließ. Am 1. September 1952 war der Schiffszimmermann I [REDACTED] von der "S [REDACTED]" bei der Übernahme von 60 t Kesselwasser zugegen und hatte vor Beginn des Pumpens den Verschluß des Einfüllrohres im Kabelgatt unter Deck entfernt, sodaß die Luft während des Pumpens aus dem Tank entweichen konnte. Am 2. September 1952 führte der Matrose V [REDACTED] die Wasserübernahme selbständig aus. Dabei platzte der Vorpiektank, indem die Vernietung des Vorpiekschotts riss. Außerdem wurden Versteifungen und Platten des Schotts sowie der Aussenhaut verbogen.

Die Klägerin hat von der Beklagten aus eigenem Recht und auf Grund einer Abtretung der T [REDACTED] mit

der Klage den Ersatz eines Teilbetrages von 65 000 DM ihres auf 127 080,42 DM bezifferten Schadens verlangt. Sie hat behauptet, daß am 2. September 1952 beim Pumpen der Verschluß vom Einfüllrohr im Kabelgatt nicht entfernt gewesen sei, sodaß die Luft nicht habe entweichen können. Infolgedessen sei der Tank geplatzt. Der Matrose V [REDACTED] habe nicht mit dem Pumpen beginnen dürfen, ohne daß ein Mitglied der Besatzung zugegen gewesen sei. V [REDACTED] habe sich lediglich beim leitenden Ingenieur der "S [REDACTED] N [REDACTED]" erkundigt, wieviel Wasser gewünscht werde und zur Antwort erhalten: "100 t". Es sei ihm nicht erklärt worden, daß mit der Wasserübernahme begonnen werden könne. In jedem Falle habe V [REDACTED], der gewußt habe, wo sich das Einfüllrohr befand, für dessen Öffnung sorgen müssen, wenn er den Wasserschlauch fest auf das Luftrohr schraubte, statt ihn nur lose hineinzustecken, und mit dem Pumpen begann.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und behauptet, der leitende Ingenieur N [REDACTED] habe auf die Meldung des erkennbar zur Wasserlieferung kommenden Matrosen V [REDACTED] geantwortet: "100 t Vorpiek", aber nichts veranlaßt, obwohl er ihn zur Back habe gehen sehen. Auch sei der 1. Offizier während der Wasserübernahme auf der Back erschienen. Die Deckswache habe ebenfalls die Wasserübernahme beobachtet. V [REDACTED] habe für den Luftabzug aus dem Tank nicht zu sorgen brauchen, zumal er keinen Zutritt zur Kabelgatt gehabt habe. Die Tankanlage sei nicht vorschriftsmässig gewesen. Bei jeder Wasserübernahme sei mit Wissen der Besatzung der Schlauch mit einer Muffe auf das Luftrohr geschraubt worden. Der Tank sei schadhaft gewesen und habe deshalb den Druck von nur 1,8 atü, mit dem gepumpt worden sei, nicht ausgehalten. Der Matrose V [REDACTED] sei sorgfältig ausgewählt und über seine Pflichten belehrt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt, den Betrag des halben Schadens mit 63 540,21 DM an die Klägerin zu zahlen, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage im vollen Umfange, während die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen. Im Wege der Anschlußrevision beantragt sie, der Klage auch in Höhe von 1 459,79 DM stattzugeben. Sie beantragt ferner, ausdrücklich auszusprechen, daß die Beklagte wegen der Klagforderung auch die Zwangsvollstreckung in das Wasserboot "A [REDACTED]" zu dulden habe.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die von der Revision bezweifelte Befugnis der Klägerin, den aus der Beschädigung ihres Schiffes auf Vertrag gestützten Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte geltend zu machen, daraus hergeleitet, daß die Charterin, die T [REDACTED], in entsprechender Anwendung des § 510 HGB als Reeder anzusehen sei. Diese habe ihre Ansprüche aus der Beschädigung des Tanks an die Klägerin abgetreten. Der Senat hat in seinem Urteil vom 26. November 1956 (BGHZ 22, 197, 205 ff) und vom 12. Dezember 1957 II ZR 88 /57 (zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) die entsprechende Anwendung des § 510 HGB auf Zeitcharterverträge in der Form der Baltimore-Charter abgelehnt. Gleichwohl kann die Berechtigung der Klägerin, aus der Verletzung des Wasserlieferungsvertrages ihren Schaden auf Grund der Abtretung der Charterin geltend zu machen, nicht in Zweifel gezogen werden. Die Interessen der Charterin sind mit denen des Reeders derart verknüpft, daß sie dessen Interessen hinsichtlich des Schiffs gegenüber dem Vertragsgegner wahrzunehmen hat und dieser mit einer solchen Wahrnehmung rechnen muß. Soweit dem Wasserlieferanten Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Schiffs ob-

liegen, muß er diese ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Schiff erfüllen (sog. Schadensliquidation aus dem Dritinteresse, vgl. RGZ 93, 39, BGHZ 15, 224). Die Charterin konnte also den Schaden der Klägerin auf Grund des Vertrages gegen die Beklagte geltend machen. Sie hat diese Ansprüche an die Klägerin abgetreten.

Die Ansprüche aus § 831 BGB werden auf die Verletzung des Eigentums der Klägerin gestützt und sind in ihrer Person erwachsen.

II. Das Berufungsgericht erachtet eine Vertragsverletzung der Beklagten für dargetan, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein Verschulden V[REDACTED] hinsichtlich der Beschädigung des Tanks nicht verneint werden könne. Den Verkäufer einer Ware trifft die Nebenpflicht, bei der Übergabe die gebotene Sorgfalt im Hinblick auf die Gesundheit und das Eigentum des Käufers zu beobachten (RGZ 78, 239). Zu Unrecht rügt die Revision eine Verkennung der Beweislast. Sie meint, das Berufungsgericht habe sagen wollen, es sei nicht erwiesen, daß V[REDACTED] unverschuldet gehandelt habe. Die Klägerin habe aber die Beweislast für ein Verschulden V[REDACTED] bei der Vertragserfüllung. Jedoch kann es auf die Frage der Beweislast nicht ankommen; denn das Berufungsgericht stellt ein Verschulden Vollbrechts mit näherer Begründung fest und erachtet nicht etwa einen Entlastungsbeweis als nicht geführt.

Das Berufungsgericht hat kein Verschulden V[REDACTED] darin gesehen, daß er selbständig mit dem Einpumpen in den Vorpiek-Tank begann. Die von der Revision gegen die Erörterungen des Berufungsgerichts, ob V[REDACTED] selbständig habe einpumpen dürfen, erhobenen Angriffe können daher auf sich beruhen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, V[REDACTED] habe, wenn er selbständig mit dem Einpumpen begann, die Pflicht gehabt, sich zu vergewissern, daß

die Luft aus dem Tank entweichen konnte. Dies habe er nicht getan. Infolgedessen sei der Verschluß im Kabelgatt nicht geöffnet worden und der Tank im Verlaufe des Pumpens geplatzt. Nur wenn ein Mitglied der Besatzung zugegen sei und das Zeichen zum Einpumpen gebe, könne sich die Wasserbootsbesatzung darauf verlassen, daß der Tank zur Wasseraufnahme klar sei. V. [REDACTED] habe hier um so mehr Anlaß gehabt, sich Gedanken zu machen, wo die Luft aus dem Tank entweichen könne, weil er das einzige auf der Back befindliche Luftrohr zum Einfüllen benutzte. Konnte er selbst nicht feststellen, daß der Luftaustritt gewährleistet sei, so habe er mit dem Pumpen nicht beginnen dürfen, ohne ein Mitglied der Besatzung zuzuziehen.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die an das Verhalten V. [REDACTED]s zu stellenden Anforderungen verkannt habe. Es müsse genügen, daß üblicherweise so verfahren wird, wie er verfahren ist. Das Zeichen zum Einpumpen könne auch mittelbar gegeben werden. Jedoch läßt die Würdigung des Berufungsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts tragen die Annahme einer Fahrlässigkeit V. [REDACTED]s. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht werden nicht überspannt, wenn von jemand, der beruflich ständig mit Tanks umgeht, verlangt wird, daß er sich um den Luftaustritt kümmert, wenn er das einzig sichtbare Luftaustrittsrohr in der Art zum Einfüllen benutzt, daß keine Luft durch dieses entweichen kann. Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Wasserbootsbesatzung keinen Anlaß zur Prüfung des Luftaustritts hatte, wenn ein mit der Wasserübernahme befaßtes Besatzungsmitglied beim Beginn des Pumpens auf der Back zugegen war. War aber niemand von der Schiffsbesatzung anwesend, so bestand keine Gewähr, daß eine zweite Öffnung des Tanks, wie sie hier im nicht ohne weiteres zugänglichen Kabelgatt angebracht war, tatsächlich die vom einlaufenden Wasser verdrängte Luft entweichen ließ. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verlangte unter diesen Umständen, daß mit

dem Einpumpen gewartet wurde, bis ein Besatzungsmitglied den Luftaustritt kontrolliert hatte. Da es somit darauf ankam, daß beim Beginn des Pumpens ein hierfür zuständiges Besatzungsmitglied zugegen war, wenn der Luftaustritt von der Wasserbootsbesatzung nicht überwacht werden konnte, so ist V. [REDACTED] mit Recht auch nicht deshalb als entlastet angesehen worden, weil der 1. Offizier während des Pumpens auf die Back kam oder weil der Wachoffizier das Anlegen des Bootes und die Wasserübernahme beobachtet hatte. Die Behauptung, der Wachmann S. [REDACTED] habe das Zeichen zum Pumpen gegeben, deren Nichtbeachtung die Revision rügt, konnte schon deshalb unberücksichtigt bleiben, weil dieser nicht befugt gewesen wäre, die Tankfüllung anzuordnen.

Das Berufungsgericht war auch nicht genötigt, V. [REDACTED] als entlastet anzusehen, weil am Vortage alles glatt verlaufen war, ohne daß der anwesende Schiffszimmermann L. [REDACTED] für V. [REDACTED] erkennbar etwas veranlaßt hatte, um den Tank klar zu machen. L. [REDACTED] gab bereits durch seine Anwesenheit beim Beginn des Pumpens zu erkennen, daß von Seiten des Schiffs alles für die Übernahme klar sei. Das Berufungsgericht konnte auch ohne Verfahrensverstöß davon absehen, ein Gutachten über die Gepflogenheit einzuholen, den Luftaustritt im Hafen offen zu halten. Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß eine solche Üblichkeit V. [REDACTED]s nicht davon befreien würde, sich zu vergewissern, ob der Luftaustritt tatsächlich gewährleistet war. Das Berufungsgericht verletzt auch nicht § 286 ZPO, wenn es nicht erörtert, ob die Anlage ungewöhnlich war und ob V. [REDACTED] mit einer nicht üblichen Tankanlage rechnen mußte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß V. [REDACTED] das einzige sichtbare Luftrohr dicht verschloß. Ihm war also ohne weiteres erkennbar, daß bei dieser Tankanlage an Deck keine zweite Öffnung vorhanden war, die als Luftabzug in Betracht kam.

Zutreffend hat das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten für das Verschulden V[REDACTED] aus §§ 276, 278 BGB, § 485 HGB hergeleitet. Das Pumpen von Wasser auf ein anderes Schiff gehörte zu den Dienstverrichtungen Vollbrechts bei der Verwendung des "A[REDACTED]" als eines zur Versorgung von Schiffen mit Wasser eingerichteten Seeschiffs. Der Anspruch beruht auf der Verletzung eines Vertrages, dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehörte (§ 486 Abs.1 Nr.2 HGB). Dazu gehören nicht nur rein schiffahrtsrechtliche Verträge, z.B. Fracht- und Schleppverträge, wie die Klägerin meint, sondern auch Verträge, die geschlossen werden, um entsprechend der Zweckbestimmung des Schiffs von diesem aus andere Schiffe zu versorgen. Die Beklagte haftet also nur mit dem Schiff "A[REDACTED]", d.h. sie hat die Zwangsvollstreckung in dieses zu dulden (§§ 754 Nr.8, 761 HGB). Frachten scheiden hier aus. Das Berufungsgericht hat in der Formel nur die Verurteilung zur Zahlung aus dem weiteren Gesichtspunkt des § 831 BGB zum Ausdruck gebracht. Die festgestellte beschränkte dingliche Haftung der Beklagten mit dem Schiff war neben der Verurteilung zur Zahlung auf Grund persönlicher Verpflichtung im Hinblick auf §§ 754, 761 HGB besonders dahin auszusprechen, daß die Beklagte verurteilt wurde, die Zwangsvollstreckung in das Schiff zu dulden. Der Antrag zu dieser Verurteilung lag im Zahlungsantrag (Schaps, Seerecht § 761 Anm.29). Der in der Revisionsinstanz nunmehr ausdrücklich gestellte Duldungsantrag dient lediglich der Klarstellung. Es war daher die irrtümlich nur in den Gründen festgestellte dingliche Haftung auch in der Formel auszusprechen.

III. Das Berufungsgericht hat neben dem Anspruch aus Vertrag der Klägerin auch einen solchen aus § 831 BGB zuerkannt. Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß dieser Anspruch neben der Haftung des Reeders aus §§ 485, 486 HGB erhoben werden kann, und daß der Reeder

für ihn nicht nur beschränkt mit dem Schiffsvermögen, sondern unbeschränkt persönlich eintreten muß. Diese Ansicht entspricht der Auffassung des Reichsgerichts (RGZ 151, 296) und des erkennenden Senats (Urt.v. 14.März 1957 - II ZR 334/55 -, VersR 1957, 286). Die Revision, die sie zur Nachprüfung stellt, vermag keine Gründe darzutun, die es rechtfertigen könnten, von ihr abzugehen. Dem Geschädigten muß, wie das Reichsgericht unter Zustimmung des Schrifttums (Wüsten-dörfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht 2.Aufl. § 16 III 5) ausgeführt hat, freistehen, ob er die durch §§ 486, 754 HGB vermittelte bevorzugte dingliche Sicherung beanspruchen und dazu ein Verschulden des Besatzungsmitgliedes nachweisen will oder ob er die unbeschränkte persönliche Haftung nach § 831 BGB verfolgen und sich dem Entlastungsbeweis aussetzen will. Beide Ansprüche können auch, wie hier geschehen, nebeneinander erhoben werden.

Das Berufungsgericht hat den Beweis, daß die Beklagte bei der Beaufsichtigung V[REDACTED]s die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, nicht als erbracht angesehen. Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Tätigkeit V[REDACTED]s der Leitung und Überwachung bedurfte und daß dazu auch eine sorgfältige Unterrichtung über Maßnahmen gehörte, die zum Schutze fremden Eigentums bei seiner Tätigkeit zu treffen waren. Je gefährlicher die Verrichtung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Sorgfaltspflicht des Geschäftsherrn zu stellen. Hier wurde laufend mit einem Druck von 1,8 atü in Schiffstanks gepumpt. Bei verschlossenem Luftabzug treten Überdrucke auf, die die Festigkeit der Tankwände, auch wenn die üblichen Sicherheitskoeffizienten berücksichtigt werden, erheblich übersteigen. Es war Aufgabe des Spezialunternehmens der Beklagten, diese Gefahren in Rechnung zu ziehen und durch allgemeine Dienstanweisung dafür zu sorgen, daß die Angestellten hierüber unterrichtet und angewiesen wurden, entweder überhaupt nicht ohne deutliche Zustimmung einer hierzu berufenen

Person der Schiffsbesatzung nach dem Anschluß der Zuleitung zu pumpen oder sich jedenfalls zu vergewissern, wo die durch ihr Pumpen verdrängte Luft abziehen konnte. Das Berufungsgericht hat die Anforderungen an den Entlastungsbeweis nicht überspannt. Es hat ihn auch ohne die von der Revision gerügten Verfahrensverstöße gemäß §§ 139, 286 ZPO als nicht erbracht angesehen.

Es bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, gemäß § 139 ZPO auf eine Ergänzung des Vortrages der Beklagten hinzuwirken, daß V. [REDACTED] insbesondere über die Notwendigkeit des Luftabzuges und seiner Kontrolle beim Tankfüllen belehrt worden sei. Nach Lage der Sache war kein Zweifel, daß sich der Entlastungsbeweis auf die Belehrung und Überwachung in dieser Richtung zu erstrecken hatte. Die Zeugen, insbesondere auch der Zeuge R. [REDACTED], dessen Vernehmung über die besondere Belehrung die Beklagte im Falle eines Hinweises nach § 139 ZPO noch beantragt haben will, sind allgemein über die vorgenommene Unterrichtung Vollbrechts gehört worden und hätten bereits nach dem Gegenstand ihrer Vernehmung Anlaß gehabt, sich über eine Belehrung hinsichtlich der Kontrolle des Luftabzuges zu äußern. Sie haben aber nichts hierüber bekundet. Der Zeuge R. [REDACTED] hat nach seiner Aussage V. [REDACTED] lediglich dahin belehrt, daß er im allgemeinen nur nach Anweisung des Schiffspersonals das Wasser einpumpen dürfe, besonders auf Schiffen, die ihm fremd seien. Davon, daß er V. [REDACTED] angewiesen habe, wenn er ausnahmsweise selbständig einpumpe, den Luftabzug sorgfältig zu kontrollieren und ein Besatzungsmitglied herbeizurufen, wenn er ihn nicht feststellen könne, hat der Zeuge nichts bekundet, obwohl dies zum Gegenstand seiner Vernehmung gehörte und die Beklagte die Möglichkeit gehabt hätte, durch Fragen diesen Punkt ausdrücklich zur Sprache zu bringen. Das Berufungsgericht konnte ohne Verstoß gegen § 286 ZPO eine solche Belehrung als nicht erwiesen ansehen.

IV. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Schadensersatzpflicht der Beklagten sich auf die Hälfte mindere, weil die Besatzung des "S[REDACTED]" ein entsprechendes Mitverschulden treffe. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Schiffsbesatzung habe sich nach der Meldung V[REDACTED]s beim leitenden Ingenieur N[REDACTED] um V[REDACTED] kümmern und dadurch verhüten müssen, daß er selbständig vorging. Es zeuge von einem Organisationsmangel, wenn V[REDACTED] sich ohne jede Beaufsichtigung auf der "S[REDACTED]" habe bewegen und mit dem Einpumpen beginnen können. N[REDACTED] habe die erforderlichen Anweisungen geben müssen, als Vollbrecht sich bei ihm meldete, oder ein Besatzungsmitglied beauftragen müssen. Der Organisationsmangel und das Verschulden N[REDACTED]s seien ebenso schwer zu bewerten wie das Verschulden V[REDACTED]s und die Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Beklagte.

Mit Recht ist auch gegenüber dem auf unerlaubte Handlung gestützten Anspruch der Einwand des Mitverschuldens der Schiffsbesatzung für zulässig erachtet worden (BGHZ 9, 319). Die Anschlußrevision rügt als Verletzung des § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob die Führung der "S[REDACTED]" damit rechnen mußte, die Wasserbootsbesatzung werde mit dem Einpumpen beginnen, ohne daß jemand vom Schiff dabei sei. Es sei zu Unrecht ein Organisationsmangel beim Schiffsbetrieb und ein Verschulden N[REDACTED]s angenommen worden. N[REDACTED] habe angesichts der bestehenden Übung in der Schifffahrt, für die ein Sachverständiger benannt worden sei, davon ausgehen können, daß erst gepumpt werden würde, wenn der Schiffszimmermann oder der 2. Maschinist herbeigerufen waren und ausdrücklich das Zeichen zum Einpumpen gegeben hatten. Die Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht ist ohne Verfahrensverstoß zu der Auffassung gelangt, daß N[REDACTED] bei gehöriger Sorgfalt habe erkennen können, der Matrose V[REDACTED] komme vom Wasserboot und wolle das bestellte Kesselwasser liefern. Es bedeutet

auch keine Überspannung der an sein pflichtgemässes Verhalten zu stellenden Anforderungen, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, N. habe nach der Meldung V. die für die Wasserübernahme erforderlichen Anweisungen gegeben und sich um V. weiter kümmern müssen. Er habe mindestens ein anderes Besatzungsmitglied alsbald hiermit beauftragen müssen. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussage N. festgestellt, daß sich die Leute des Wasserbootes an ihn zu wenden pflegten, wenn Kesselwasser geliefert wurde. Er habe dann dem 2. Maschinisten weitere Anweisung gegeben. Am Unfalltage habe er dies nicht getan. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht zu der Ansicht gelangen, Nilsen habe bei gehöriger Sorgfalt erkennen können, die Wasserbootsbesatzung werde möglicherweise sofort mit der Wasserübernahme beginnen. Es bestand die naheliegende Gefahr, daß V. die bloße Entgegennahme der Meldung durch N., der weder ein anderes Besatzungsmitglied herbeirief noch ihn zum Warten aufforderte, dahin verstehen werde, es könne wie am Vortage in den Vorpiektank eingepumpt werden, weil dieser unverändert zur Wasseraufnahme bereit sei. An dieser Beurteilung würde auch dann nichts geändert werden, wenn der von der Klägerin angetretene Sachverständigenbeweis erhoben und festgestellt würde, daß es üblich sei, bei solchen Wasserübernahmen mit dem Einpumpen erst zu beginnen, wenn jemand vom Schiff dabei ist. Dieser Brauch schlosse nicht aus, daß im Einzelfall von der Anwesenheit eines Besatzungsmitglieds abgesehen wird und daß N. nach den Umständen gehalten war, zur Vermeidung eines Irrtums die Herbeirufung eines Besatzungsmitgliedes zu veranlassen oder V. aufzufordern, zu warten, wenn er durch das Gespräch über das Bunkern anderweit in Anspruch genommen war. Gerade wenn eine Tankanlage benutzt wurde, bei der durch das Luftrohr eingefüllt wurde, der Luftabzug aber durch die unter Deck befindliche, nicht ohne weiteres zugängliche Einfüllöffnung vor sich gehen sollte, war auch von Seiten des Schiffs eine beson-

dere Aufmerksamkeit nötig, um eine Benutzung durch den Lieferanten ohne Kontrolle des Luftabzuges in der irrtümlichen Annahme, es sei alles in Ordnung und das Maschinenpersonal mit dem Pumpen einverstanden, auszuschliessen.

Das Mitverschulden N. s konnte auch ohne Rechtsirrtum als dem Verschulden der Beklagten gleichstehend beurteilt werden. Die Rügen der Revision und der Anschlußrevision bezüglich des Grades des beiderseitigen Verschuldens sind unbegründet. Bereits mit der Meldung des bereitliegenden Wasserbootes beim leitenden Ingenieur übernahm das Schiff eine Mitverantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Abwicklung der Übernahme, für die der Wasserbootsbesatzung klare und eindeutige Weisungen zu erteilen waren. Von dem umsichtigen Verhalten beider Teile hing es im gleichen Maße ab, daß Schäden am Schiff vermieden wurden. Das Berufungsgericht konnte auf Grund tatsächlicher Würdigung ohne Verletzung des § 254 BGB das Verhalten N. s, der auf die Meldung V. s gar nichts veranlaßte, und die Verletzung der Pflicht zur Leitung der Verrichtung V. s durch die Beklagte als in gleicher Weise für den Schaden ursächlich betrachten. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den regelwidrigen Zustand und die schwache Gesamtkonstruktion der Anlage bei der Abwägung nach § 254 BGB besonders berücksichtigen müssen, geht fehl. Bei aufmerksamer Handhabung war die Anlage ohne Gefahr zu benutzen. Überdruckventile waren nicht vorgeschrieben. Hätte V. s für das Entweichen der Luft gesorgt, so hätte der Tank, wie das Berufungsgericht darlegt, dem Wasserdruck standgehalten. Wesentlich war nur, daß V. s klar unterwiesen und seine Verrichtungen entsprechend geleitet wurden. Die Unterlassung dieser Maßnahmen war nach der rechtsirrtumsfreien Auffassung des Berufungsgerichts in gleichem Maße für den Schaden ursächlich wie das Verhalten N. s.

Die Revision und die Anschlußrevision waren hiernach

mit der aus der Urteilsformel ersichtlichen Maßgabe zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Dr.Haidinger Dr.Nörr Dr.Haager Liesecke Dr.Reinicke